

**Fragen & Antworten**  
**SBH VOB OV 127-22 CR**  
**Öjendorfer Höhe 12**  
**Rohbau**

Hinweis:

Die Fragen & Antworten werden Vertragsbestandteil.

**ACHTUNG: geänderte Termine**  
**Einreichfrist neu – 31.05.2022 um 10:00 Uhr**  
**Bindefrist neu – 01.08.2022**

**Frage 1 vom 27.04.2022**

Kann die Schalung der Wände als Rahmenschalung ausgeführt werden?

**Antwort vom 27.04.2022**

Die Wahl der Wandschalung ist dem Auftragnehmer überlassen. Es kann ebenfalls eine Rahmenschalung verwendet werden.

Die in der Leistungsbeschreibung definierten technischen und gestalterischen Anforderungen an die Schalung sowie geschalte Bauteile sind in jedem Fall einzuhalten.

**Frage 2 vom 27.04.2022**

Die GAEB-Datei und die PDF-Datei des LV stimmen nicht überein. Die PDF-Datei enthält nur 18 Seiten und nicht alle Positionen aus der GAEB-Datei. Wonach soll hier kalkuliert werden?

**Antwort vom 02.05.2022**

Vielen Dank für den Hinweis.

Das korrigierte LV (*2245 Bauhauptarbeiten LV Blanko AUSTAUSCH 220427.pdf*) wird mit der Beantwortung der Frage vom 27.04.2022 als Anlage in der Bieterkommunikation der eVergabe zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich nun um das LV mit dem vollen Leistungsumfang. Die GAEB-Datei ist korrekt und kann weiterverwendet werden.

Wir bitten, die Unannehmlichkeiten zu entschuldigen.

**Frage 3 vom 02.05.2022**

Im PDF-LV "2245 Bauhauptarbeiten LV Blanko 220212" sind nur gefilterte Positionen der GAEB-Datei gedruckt. Wir bitten um Prüfung.

**Antwort vom 02.05.2022**

Bitte berücksichtigen Sie die Antwort zur Frage Nr. 2.

Hinweis:

Bitte nehmen Sie keine Änderungen im LV vor. Ihr Angebot wird unter Berücksichtigung der Beantwortung der Fragen gewertet und gilt als geschuldet.

**Ergänzung vom 05.05.2022**

Im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine wurde am 8. April 2022 durch das 5. EU-Sanktionspaket mit Art. 5k in die Russland-Sanktionsverordnung 2014/833 ein unmittelbar und seit dem 9. April 2022 geltendes Zuschlags- und Erfüllungsverbot für öffentliche Aufträge und Konzessionen oberhalb der EU-Schwellenwerte mit russischen Staatsangehörigen und Unternehmen eingeführt. Danach ist es verboten öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln, auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden (Eignungslieferanten).

Als beschaffende Stelle obliegt es uns, das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen auch bei bereits laufenden Vergabeverfahren zu überprüfen. Hierzu empfiehlt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz das Einholen einer Eigenerklärung.

Die mit der Ergänzung vom 05.05.2022 zur Verfügung gestellte Eigenerklärung ist daher zwingend mit dem Angebot einzureichen.

Sofern die Erklärung nicht mit dem Angebot eingereicht wird, wird diese durch die Vergabestelle nachgefordert.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Ihr Angebot gem. § 16 EU Nr. 4 VOB/A auszuschließen ist, sofern die geforderte Erklärung auch auf Nachforderung nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht wird.

**Frage 4 vom 11.05.2022**

Ist in der Pos. 5.7 Bodenplatte ein Einheitenfehler? Sollen es 1460 m<sup>2</sup> statt 1460 m<sup>3</sup> sein?

**Antwort vom 11.05.2022**

Vielen Dank für Ihren Hinweis.

Es sollen bitte 1.460 m<sup>2</sup> angeboten werden.

**Frage 5 vom 16.05.2022**

In der Pos. 2.0003 ist ein Abfallschlüssel 170503 \* genannt, bei dem es sich um "besonders überwachungsbedürftigen Abfall " handelt. Das genannte Bodengutachten passt nicht zu dieser

Einstufung, ist auch nicht im Text genannten Labor (Ingenieure Schnoor+ Brauer), sondern von "Steinfeld und Partner"?

Die Zulagen passen nicht zur Grundposition. Wir bitten um Klärung.

**Antwort vom 16.05.2022**

In der Pos. 2.0003 ist offensichtlich missverständlich formuliert der Gesamtbodenaushub allgemein in beschriebener Menge anzubieten. Diese Pos. erfasst KEINE LAGA-Zuordnung.

In den Folgepositionen 2.0004-2.0006 sind die Zulagen für die jeweils benannte LAGA-Zuordnung für die benannten Teilmengen des Gesamtbodenaushubs anzubieten.

**Frage 6 vom 17.05.2022**

Die Zuwegung zum Baufeld über den Tabulatorweg ist vor allem auch durch die geparkten PKW in der Straße sehr eng. Können wir davon ausgehen, dass der Bauherr Parkverbote aufstellt, sodass auch Sattelzüge die Straße benutzen können ohne den Gehweg zu beschädigen? Besteht darüber hinaus die Möglichkeit die Einfahrt zwischen Turnhalle und Bestandsgebäude zu verbreitern, um auch mit Sattelzügen und Betonpumpe aufs Gelände zu kommen?

**Antwort vom 19.05.2022**

Die Zuwegung ist aufgrund der örtlichen Situation maximal mit einem 3-Achsigem Fahrzeug anzufahren. Ertüchtigungen auf dem Schulgelände für den Einsatz eigener Fahrzeuge gehen zu Lasten des AN. Erforderliche Parkverbote müssen AN-seits eingeholt werden. Diese Leistungen sind in Pos. 01.01.01 „Baustelleneinrichtung allgemein“ beschrieben und damit enthalten.

**Frage 7 vom 17.05.2022**

Die Menge der Baustraße mit 1400 m<sup>2</sup> erscheint sehr hoch neben den ca. 1500 m<sup>2</sup> des Gebäudes und der mit ca. 600 m<sup>2</sup> ausgeschriebenen, zu schützenden Fläche. Wo überall soll die Baustraße dann noch angelegt werden?

**Antwort vom 19.05.2022**

Die Ausführung erfolgt nach gemeinsamer örtlicher Festlegung. Es sind 1.400 m<sup>2</sup> Baustraße anzubieten.

**Frage 8 vom 17.05.2022**

In den meisten Erdbau-Positionen ist eine Verdichtung von 100 % gefordert. Reicht hier auch 98 %? Mehr ist bei Füllboden und Baugrubensohle nur sehr schwer zu erreichen.

**Antwort vom 19.05.2022**

Im Bereich der Baugrubensohle ist lt. Baugrundgutachter eine Proctordichte bzw. ein Verdichtungsgrad von 98 % ausreichend.

**Frage 9 vom 17.05.2022**

Pos. 5.1 beschreibt eine Sauberkeitsschicht und 5.2 eine Noppenbahn. Soll wirklich beides kommen oder ist eines nur als Bedarfsposition zu sehen?

**Antwort vom 19.05.2022**

Beide Positionen sind anzubieten.

**Frage 10 vom 17.05.2022**

Die StB-Wände sollen in SB3 ausgeführt werden. Auch die Außenwände beidseitig laut den Positionen. Ist das wirklich notwendig, da die Außenwand ja noch Dämmung und eine Verblendschale bekommt?

**Antwort vom 19.05.2022**

Durch Dämmung / äußere Verkleidung überbaute Flächen der StB- Außenwände können außenseitig ohne Sichtbetonanspruch ausgeführt werden.

**Frage 11 vom 17.05.2022**

Wir bitten um Überarbeitung der Höhenangaben der Schal- und Betonpositionen. Laut LV sind die Wände nicht höher als 3,50 m, in den Plänen sind beide Geschosse über 4,00 m und im Bereich der Halle sogar über 8,00 m. Analog dazu die Stützen- und Balkenpositionen.

**Antwort vom 19.05.2022**

Die Ausführung von Wand- Stützen- sowie den weiteren Bauteilen erfolgt gem. vorliegender Planung (Das Gebäude wird bauseits außenseitig eingerüstet).

**Frage 12 vom 17.05.2022**

Ca 50 % der Filigrandecken sind mit einer Höhe von 8,10 m angegeben. Diese Höhe wird aber nur über der Bühne erreicht. Wir bitten um Überarbeitung.

**Antwort vom 19.05.2022**

Die Bezugshöhe ist immer OKFF EG (Die Aussteifung auch der OG-Decken sind bis auf EG durchzusteißen).

Hinweis:

Bitte nehmen Sie keine Änderungen im LV vor. Ihr Angebot wird unter Berücksichtigung der Beantwortung der Fragen gewertet und gilt als geschuldet.

**Hinweis zum Korrekturzyklus vom 23.05.2022**

Mit Abschluss des Korrekturzyklus wird im Bearbeitungspunkt „Vertragsbedingungen/ Formulare“ der Vordruck Stoffpreisgleitklausel zur Verfügung gestellt.

Um diese verbindlich zu vereinbaren, war in den Besonderen Vertragsbedingungen zudem eine Anpassung unter Punkt 10.3 notwendig.

Um allen Bietern die Möglichkeit zu eröffnen, die Regelungen der Stoffpreisgleitklausel in ihrer Kalkulation zu berücksichtigen, wurde die Einreichfrist verlängert und endet nunmehr am **31.05.2022 um 10:00 Uhr**.

Die Bindefrist wurde entsprechend verlängert und endet am 01.08.2022.

Hinweis:

Sofern Sie bereits ein elektronisches Angebot eingereicht haben, müssen Sie den Bearbeitungspunkt „Angebot einreichen“ **zwingend** erneut vollziehen, da Ihr Angebot anderenfalls als nicht eingereicht gilt und somit nicht gewertet werden darf.

Ihre eingegebenen Daten und Preise sind unverändert im System der eVergabe gespeichert.